

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 84=104 (1938)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN

100-Jahrfeier der Glarnerischen Offiziersgesellschaft.

Am 9. Oktober wurde die Feier der Gesellschaft, die am 5. September 1836 in Glarus gegründet wurde, durch einen Gesellschaftsabend mit Ball im «Glarnerhof» eröffnet. Am Sonntag fand am Soldatendenkmal bei Anwesenheit des glarnerischen Kadettenkorps eine feierliche Kranzniederlegung zu Ehren der 45 verstorbenen glarnerischen Wehrmänner statt. Hierauf begrüßte im Landratssaal des Regierungsgebäudes der Präsident, Hauptmann Heinrich Schmid, eine grosse Anzahl Mitglieder und Ehrengäste, die Vertretung des Zentralkomitees der S. O. G. in Lausanne, der kantonalen Gesellschaften von Appenzell, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, der Offiziersgesellschaft Gaster und See, der glarnerischen Regierung.

In seiner Eröffnungsansprache warf der Präsident einen Rückblick auf die letzten Jahre, wobei er speziell das erfolgreiche Abstimmungsergebnis des Kantons Glarus bei der Wehrevorlage erwähnte. Bei der Wehranleihe stand Glarus in der Spitzengruppe der Kantone. Hierauf warf er noch einige Blicke in die Zukunft und nannte die Opferwilligkeit des Offizierskorps als Eckpfeiler unseres Milizsystems. Er betonte vor allem auch die grosse Bedeutung der psychologischen Ausbildung des Offiziers, die bei uns fast ganz vernachlässigt werde. Aufgabe des Offiziers sei es, auch den patriotischen Geist im Volk wach zu halten und dieses für notwendige Reformen und Beschlüsse vorzubereiten. Die vor einigen Jahren verlängerte Rekrutenschule stehe in keinem Verhältnis zu den seit Kriegsende erhöhten Anforderungen. Die Dauer der W. K. sei ungenügend. Nur militärische Gründe seien für die Frage des Kriegsgenügens massgebend, deshalb sei eine verantwortliche militärische Leitung unserer Armee auch in Friedenszeiten unumgänglich.

Nachher hielt Major Fridolin Kundert, Kdt. des Bat. 85, einen Vortrag: «100 Jahre Glarnerische Offiziersgesellschaft», wobei er trefflich die Entwicklung unseres Heerwesens seit der Schlacht von Näfels bis zum heutigen Tag darstellte. Der Vortrag ist im Verlag Tschudi & Co., Glarus, im Druck erschienen.

Zum Bankett trafen sich die Teilnehmer im Gesellschaftshaus Ennenda, dessen Räume durch Blumen und einige hundert historische Militärstücke der Sammlung von Major Daniel Jenny festlich geschmückt waren.

Die neue wehrwirtschaftliche Gesetzgebung Schwedens.

Dem Beispiel der zahlreichen Staaten, die auf dem Weg der Gesetzgebung die Totalmobilmachung der Wirtschaft für den Kriegsfall organisatorisch vorbereiten, hat sich vor kurzem auch Schweden angeschlossen. Für die Schweiz ist das deshalb von besonderer Bedeutung, weil Schweden in der ersten Nachkriegszeit zusammen mit den übrigen neutralen Nordstaaten im Vertrauen auf den Völkerbund als Instrument der Friedenssicherung seine militärische Rüstung vernachlässigt hatte, wie kaum ein anderes Land in Europa. Die auf den 1. Juli 1937 in Kraft tretende neue Wehrordnung Schwedens zeugt für einen gründlichen Gesinnungswandel und für einen erwachenden Wehrwillen, der alle Kräfte des Landes schon in Friedenszeiten im Hinblick auf die militärische Verwendung organisiert und zusammenfasst. Da es sich dabei um die erste **umfassende wehrwirtschaftliche Gesetzgebung eines neutralen Staates** handelt, sollte dieses Beispiel gerade in der Schweiz, wo wir auf diesem Gebiete erst mit einigen organisatorischen Vorarbeiten begonnen haben, stärkste Beachtung finden.